

## 4690/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martina Gredler, Partnerinnen und Partner haben am 08. Oktober 1998 unter der Nummer 5036/J - NR/1998 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Qualifikationen waren für die Ernennung des bis dahin eher unerfahrenen Dr. Ziegler zum Österreichischen Botschafter in China, dem bevölkerungsreichsten Land der Erde, ausschlaggebend?
- 2) Welche Rolle spielte dabei die Tatsache, daß Dr. Ziegler langjähriger Pressesprecher von Ex - Außenminister Dr. Alois Mock war?
- 3) Gab es zum Zeitpunkt der Ernennung Dr. Zieglers zum Botschafter in China Vorbehalte gegen ihn? Wenn ja, von wem, und mit welcher Begründung?
- 4) Welche Ergebnisse haben die Recherchen von Ex - Botschafter Nikolaus Horn in China zur Erhellung der Gerüchte um Dr. Ziegler erbracht?
- 5) Aus welchen Gründen wird Dr. Ziegler tatsächlich aus China abberufen?
- 6) Welche Dienstpflichten hat Dr. Ziegler tatsächlich verletzt?
- 7) Hat Dr. Ziegler in irgendeiner Weise seinen Status als Botschafter gegenüber dem Botschaftspersonal oder anderen Personen ausgenutzt?
- 8) Erfolgte die Abberufung Dr. Zieglers aufgrund einer Intervention des Gastlandes?
- 9) Welche Kontrollmechanismen gibt es im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, um Vorfälle wie jene an der Botschaft in Peking oder auch an der Botschaft in Belgrad, wo angeblich ein Handel mit der Erteilung von Visa aufgezogen wurde, zu verhindern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Fragen 1 und 2:**

Der mit Ablauf des 4. November 1998 einberufene Botschafter Dr. Gerhard Ziegler war vor seiner Entsendung nach Peking unter anderem über drei Jahre lang als Stellvertretender Missionschef an der österreichischen Botschaft in Bangkok, danach Stellvertretender Leiter des Kabinetts und vom 1. Februar 1993 bis 14. November 1996 Leiter der Abteilung 1.3 "Presse und Information" im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten. Dabei wirkte er immer wieder auch an der Vorbereitung und Abwicklung offizieller Besuche österreichischer Delegationen im Ausland sowie von offiziellen Besuchen ausländischer Delegationen in Österreich erfolgreich mit, sodaß er unter Bedachtnahme auf seine frühere Diensterfahrung in Asien im Jahre 1996 von der gesetzlich vorgesehenen Beurteilungskommission als für die Betrauung mit der Leitung der österreichischen Botschaft in Peking qualifiziert beurteilt und nach diesbezüglicher Beschußfassung im Ministerrat und Vorliegen der völkerrechtlichen Zustimmung der Volksrepublik China vom Herrn Bundespräsidenten als österreichischer Missionschef in diesem Staat beglaubigt wurde.

**Zu Frage 3:**

Bezüglich der Entsendung von Botschafter Dr. Gerhard Ziegler nach Peking wurden vereinzelt Vorbehalte dahingehend geäußert, daß die VR China jüngere Botschafter - insbesondere solche, die erstmals Missionschef werden - nicht schätzen würde. Bei der Überprüfung dieser Überlegungen wurde festgestellt, daß zum damaligen Zeitpunkt einige europäische Botschafter in Peking dort zum ersten Mal eine Missionschefs - Funktion übernommen hatten, sodaß diese Vorbehalte im Jahre 1996 nicht mehr stichhaltig sein konnten. Darüberhinaus hatten auch andere österreichische Auslandsbeamte durchaus erfolgreich erstmals größere Vertretungsbehörden als Missionschefs übernommen.

**Zu den Fragen 4, 5 und 7:**

Der Inhalt des Inspektionsberichtes unterliegt gemäß Art. 20 Abs. 3 B - VG im Interesse der auswärtigen Beziehungen der Verschwiegenheitspflicht.

**Zu Frage 6:**

Ob und gegebenenfalls welche Dienstpflichten ein Beamter verletzt hat, ist gemäß § 126 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 durch ein Disziplinarerkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission (bzw. der im Berufungswege befaßten, beim Bundeskanzleramt eingerichteten Disziplinaroberkommission) auszusprechen.

Gegen Botschafter Dr. Gerhard Ziegler ist eine Disziplinaruntersuchung anhängig, die der Abklärung des Verdachts von Dienstpflichtverletzungen dient.

**Zu Frage 8:** Nein

**Zu Frage 9:**

Neben der (durch die seit 1969 geltende "Haushaltsvorschrift für Vertretungsbehörden" vorgeschriebenen) laufenden Kontrolle der Geld-, Konten-, Material- und Inventarverwaltung der österreichischen Auslandsvertretungen durch die Buchhaltung des Bundeskanzleramtes an Hand der monatlich im Geleite aller Belege vorzulegenden Dienstrechnungen und neben den stichprobenweise an Ort und Stelle erfolgenden Gebarungsprüfungen durch eine jeweils ohne Vorankündigung seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten entsandte Skontrierungskommission sowie neben der immer wieder auch direkt bei den Auslandsvertretungen erfolgenden Gebarungseinschau durch den Rechnungshof unterliegt die Tätigkeit der österreichischen Dienststellen im Ausland und das Verhalten der diesen zugeteilten Bediensteten einer periodischen Inspektion durch das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision und der begleitenden Kontrolle betraute Generalinspektorat im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Seit dem Beitritt Österreichs zu den Schengener Übereinkommen wurde überdies die Bearbeitung von Sichtvermerksanträgen und die Ausstellung der sogenannten "Schengenvisa" an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland schrittweise auf automationsunterstützte Abwicklungsformen (elektronische Datenverarbeitung) umgestellt. Die hierfür in Verwendung stehende Applikation wird weiterhin laufend verbessert. Durch die nun edv - mäßig erfolgende Protokollierung praktisch aller einschlägigen Arbeitsschritte ist sowohl die laufende interne Kontrolle durch die Dienststellenleitung als auch die stichprobenweise Kontrolle durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien im Wege des technisch ermöglichten Direktzugs auf das lokale EDV - Netzwerk der Vertretungen sichergestellt. Weiters wurden und werden in Schalterräumen und Visabüros der Vertretungsbehörden Videoüberwachungsanlagen installiert.

In personeller Hinsicht erfolgt die Kontrolle durch die laufend wahrgenommene Dienstaufsicht und durch Ausschreibungs - bzw. Begutachtungsverfahren sowie durch das einer Auf - bzw. Übernahme von Bediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten jeweils vorangehende kommissionelle Verfahren zur Feststellung der Eignung für eine Verwendung im auswärtigen Dienst (siehe die einschlägige Verordnung vom 16. Februar 1989, BGBl. Nr.120/1989). Vor der Betrauung einer/eines Bediensteten mit der Leitung einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ist überdies folgendes Verfahren durchzuführen:

Gemäß § 4 Ausschreibungsgesetz 1989, BGBI. Nr.85/1989 in der geltenden Fassung, sind alle den Funktionsgruppen A 115 bis A 1/9 bzw. der Funktionsgruppe A 2/8 zugeordneten Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen - dies sind praktisch alle Leitungsfunktionen an Botschaften und Generalkonsulaten (siehe Anlage 1 zum BDG 1979) - jeweils ressortintern auszuschreiben.

Die diesbezüglichen Bewerbungen sind sodann von der gemäß § 7 leg. cit. eingerichteten Ständigen Begutachtungskommission zu bewerten, die der Ressortleitung ein Gutachten über die festgestellte Eignung für die ausgeschriebene Funktion vorzulegen hat.

Die von der Ressortleitung in Aussicht genommene Betrauung mit einer Vorgesetztenfunktion ist gemäß § 9 Abs. 3 lit. a Personalvertretungsgesetz vor ihrer Verfügung mit dem Dienststellenausschuß abzuklären.

Da die Bestellung der österreichischen Botschafter und Generalkonsuln gemäß Art. 65 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz dem Herrn Bundespräsidenten vorbehalten ist, hat die Ressortleitung weiters über jede beabsichtigte Betrauung mit einer derartigen Funktion einen Beschluß des Ministerrates zu erwirken.

Aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen ist überdies zu einer derartigen Betrauung die Zustimmung des jeweiligen Empfangsstaates (in Form des Agréments für Botschafter bzw. des Exequaturs für Generalkonsuln) einzuholen.

Daß trotz dieses in keinem anderen Ressort gegebenen Ausmaßes an Kontroll- und Mitwirkungsmechanismen bei der Personalauswahl menschliches Versagen bedauerlicherweise nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist eine Erfahrung, die sich in allen Lebensbereichen erweist.